

4. Bibliographie der Schriften

Kurzer Bericht Von der Gegenwärtigen Verfassung Des PAEDAGOGII REGII Zu Glaucha vor Halle / Aus der vormals schon edirten, nunmehr aber in vielen ...

Francke, August Hermann

Halle, 1714

Die 3. Section Von den Recreations- und Motionsübungen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Die 3 Section

Von den Recreations- und Motionsübungen.

Durch die Recreations- und Motionsübungen werden gewisse mechanische und andere nützliche Wissenschaften verstanden. S. 1. Diese werden erzählt. S. 2. dero selben Zweck. S. 3. und Abwechslung. S. 4.

S. 1.

Durch die Recreations- und Motionsübungen sind an diesem Orte insonderheit einige mechanische und nützliche Wissenschaften zu verstehen: welche die Scholaren Mittwochs im Sommer von 3 bis 5, im Winter von 2 bis 4; und in den übrigen Tagen (Sonabends ausgenommen) von 11 bis 12 vornehmen müssen. Denn sonst vergönnet man ihnen auch andere Erquickungen: da sie nemlich bisweilen Mittwochs und Sonabends von 5 bis 7 Uhr, als welche Stunden sie frey haben; oder sonst, wenn ihnen im Sommer dann und wann entweder ein halber Recreationstag oder auch nur eine und andere Stunde gegeben wird, von ihren Vorgesetzten ins Feld oder in einen nahe gelegenen Wald oder Garten geführt und auf eine ihnen dienliche Art vergnügt werden. Doch lieget bey allen dergleichen Recreationen den Vorgesetzten, die bey ihnen sind, ob, aufs sorgfältigste zu verhüten, daß nicht auf einige Weise excediret, noch etwas dem Gemüthe oder der Ge-

Gesundheit nachtheiliges in einiger angemessenen Freyheit vorgenommen werde.

S. 2. Zu den ordentlichen Recreationsübungen aber, wovon iezo die Rede ist, gehöret

1. Das Glasschleiffen : da Ferne-lese-Brenn-
gläser, Brennspiegel, imgleichen Gläser zu mi-
croscopiis, Perspectiven, tubis opticis, ca-
meris obscuris, lucernis opticis und derglei-
chen Maschinen geschliffen werden.
2. Die Pappfabric : worin die Scholaren die
zu den geschliffenen Gläsern gehörige Machi-
nen und andere nützliche Sachen aus Pappe
machen.
3. Das Drechseln.
4. Das Zeichnen.
5. Das Trenchiren: womit aniezo das Servi-
ettenbrechen verknüpft ist.
7. Die Anatomie nebst einer Anweisung zur
Erhaltung der Gesundheit.
8. Die Mechanic: da sie Lineale, Maßstäbe/
Reißfedern, Transporteurs, Zirkel und an-
dere dergleichen Sachen aus Messing ma-
chen.
9. Die Botanic: da sie im Sommer aufs Feld
und in den hortum medicum geführt wer-
den, die Kräuter zu kennen, zu sammeln und in
ihre herbaria vius zu tragen.
10. Die Astronomie: da ihnen nicht allein in
dem auditorio die principia und proble-
mata astronomica, sondern auch des Abends

bey bequemen Wetter die Gestirne auf dem dazu erbauten observatorio bekannt gemacht werden.

11. Die Vocal- und Instrumentalmusic, als die Fleute douce, das Clavir, und dergleichen.

12. Die *physica experimentalis*: da ihnen die vornehmsten Dinge in der Natur mit ihren Eigenschaften durch die *ancliam pneumaticam* und durch andere mechanische und mathematische Instrumente demonstriret werden.

§. 3. Der Zweck dieser Übungen gehet vornehmlich auf die nöthige Bewegung des Leibes und Erfrischung des Gemüthes. Nächste dienen sie dazu, daß die Scholaren ihre Recreation nicht eben in lauter kindischen und ihnen inskünftige einmal ganz unnützen Spielen, wodurch weder Gottes Ehre noch des Nächsten Wohlfahrt befördert werden kann, suchen dürfen. Denn es sind diese und dergleichen Übungen nicht allein für sich selbst im gemeinen Leben bräuchlich; sondern machen auch denjenigen, der damit umgeheth, zu vielen andern nützlichen Erfindungen tüchtig und bequem: da hingegen sonst die Erfahrung lehret, daß die, so vom Studiren Profession machen, insgemein zu den äußerlichen Geschäften dieses Lebens die untüchtigsten Leute sind und weder mit Rath noch That dazu helfen können.

§. 4. Alle halbe Jahr werden diese Übungen

ge-

geendiget, verwechselt und wieder von neuen angefangen. Doch ist dabey zu erinnern, daß man dieselbe nicht insgesamt zu einer Zeit tractire, sondern zum Theil nach Erforderung der Umstände auch wohl eine Zeitlang ausseze: wie denn einige von der Beschaffenheit sind, daß sie sich besser auf den Sommer schicken, andere aber füglich im Winter vorgenommen werden mögen.

Die 4 Section

Von den Examinibus.

Die examina sind theils publica, theils privata §. 1. Publica sind entweder sollemnia, worauf die Versetzung der Scholaren folget §. 2. 3. oder minus sollemnia §. 4. Nach dem examine hält der Director eine Ermahnung §. 5. Die examina privata werden beschrieben §. 6.

§. 1.

Die examina sind entweder publica oder privata. Die publica werden in dem grossen auditorio des Pædagogii öffentlich im Beyseyn vieler Zuhörer viermal im Jahr gehalten und allemal mit einem Gesange und Gebet angefangen und beschloffen.

§. 2. Zwey davon sind examina sollemnia und fallen auf Ostern und Michaelis. Die Invitation geschihet des Tages zuvor im Namen des Directoris durch einige Scholaren an unterschiedene zur hiesigen Universität oder Ministerio gehörige und andere vornehme und bekannte